



Wir. Birr.

Abfallreglement

der Gemeinde Birr

Vom:	29. April 2019	
Genehmigt am:	29. April 2019	Gemeinderat
	21. Juni 2019	Gemeindeversammlung
Gültig ab:	1. Januar 2020	
Version:	1.2	<i>Anpassung Gebühren per 1. November 2022 (Anhang)</i>

Gemeinde Birr

Pestalozzistrasse 10
5242 Birr

T 056 464 43 20
F 056 464 43 44

gemeinde@birr.ch
www.birr.ch



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition der Abfallarten	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug	7
§ 7 Benützungspflicht	7
§ 8 Abfallzerkleinerer	8
§ 9 Ablagerungsverbot	8
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	8
§ 11 Hundekot	8
§ 12 Kompostieren	8
§ 13 Verbrennen	8
Abfahren	9
a) Gemeinsame Bestimmungen	9
§ 14 Organisation	9
§ 15 Bediente Strassen	9
§ 16 Abfuhrdaten	9
§ 17 Bereitstellung	9
b) Kehrichtabfuhr	10
§ 18 Umfang	10
§ 19 Bereitstellungsart	10
d) Grüngutabfuhr	11
§ 20 Umfang	11
§ 21 Bereitstellungsart	11
e) Papier- und Kartonsammlung	11
§ 22 Umfang	11
§ 23 Bereitstellungsart	11
f) Weitere Spezialabfahren	12
§ 24 Umfang	12
Sammelstellen	12
a) Kommunale Sammelstellen	12
§ 25 Angebot	12



§ 26	Betrieb	13
b)	Übrige Sammelstellen	13
§ 27	Elektrische und elektronische Geräte	13
§ 28	Batterien und Akkumulatoren	13
§ 29	Tierkörper	13
§ 30	Bauabfälle	14
§ 31	Sonderabfälle	14
Finanzierung		14
§ 32	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	14
§ 33	Gebühren	15
§ 34	Bemessungsgrundlage	15
§ 35	Gebührenbezug	16
§ 36	Zahlungsfristen	16
§ 37	Abfallrechnung	16
Schlussbestimmungen		16
§ 38	Rechtsschutz	16
§ 39	Haftung	16
§ 40	Vollstreckung	16
§ 41	Strafbestimmungen	16
§ 42	Inkrafttreten	17
Anhang (Gebührentarif)		18



Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Birr. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

²⁾ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹⁾ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen und innehaben

²⁾ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist sowie
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³⁾ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle, und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴⁾ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Birr zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.



§ 3 Definition der Abfallarten

¹⁾ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel wie Altpapier, Altglas, Altmetall usw.).

²⁾ Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³⁾ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen (z. B. Farben, Lacke, Säuren, Lösungsmittel, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren, Gasflaschen, Energiesparlampen, Geräte mit Quecksilberanteilen, Pflanzenschutzmittel, etc.).

⁴⁾ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVa; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹⁾ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²⁾ Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³⁾ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴⁾ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten sind verpflichtet, diese zurückbringen.

⁵⁾ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) zurück zu geben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.



§ 5 Information

- ¹⁾ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- ²⁾ Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Bauamt. Es steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
- ³⁾ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe ein Abfallmerkblatt, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind. Diese Entsorgungsinformationen werden auch auf der Homepage der Gemeinde aufgeführt.
- ⁴⁾ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- ⁵⁾ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.



§ 6 Vollzug

- 1) Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2) Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt nach Vorgabe des Gemeinderates dem Bauamt. Dieses kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften, rapportiert bei Widerhandlungen und sichert vorhandene Beweismittel. Die dabei entstehenden Kosten sind nach festgestelltem Reglementsverstoss vom ermittelten Verursacher oder Abfallinhaber vollumfänglich zu ersetzen.
- 3) Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art, und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- 4) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5) Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband im Rahmen des jeweiligen Budgets zusammenarbeiten.
- 6) Der Gemeinderat kann Angebote und Dienste im Bereich der Abfallwirtschaft mit anderen Gemeinden oder Dritten koordinieren oder zusammenlegen und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

§ 7 Benützungspflicht

- 1) Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z. B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
 - Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 2) Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
- 3) Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SAR 271.200).



- § 8 Abfallzerkleinerer
- 1) Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation abgegeben werden. Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.
 - 2) Das Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.
- § 9 Ablagerungsverbot
- Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z. B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.
- § 10 Öffentliche Abfallkörbe
- 1) Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten.
 - 2) Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
- § 11 Hundekot
- 1) Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell dafür vorgesehenen Robidog-Behälter zu entsorgen.
 - 2) Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort mit dem privaten Siedlungsabfall zu entsorgen.
- § 12 Kompostieren
- 1) Die Gemeinde kann die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen unterstützen.
 - 2) Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
 - 3) Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.
- § 13 Verbrennen
- 1) Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt oder thermisch zersetzt werden.
 - 2) In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée, Grill usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
 - 3) In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
 - 4) Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.
 - 5) Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Insbesondere kann sie so beispielsweise das Verbrennen von Pflanzenmaterial, das mit Quarantäneorganismen befallen ist, bewilligen.



Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Organisation

¹⁾ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (z. B. Abfallcontainer, Grüngutgebinde, etc.). Sie kann diese Abfahren selbst durchführen oder Dritte beauftragen, die Abfuhr gegen Kostenersatz durchzuführen und kann mit diesen Verträge abschliessen.

²⁾ Sie kann auch für weitere Abfälle Spezialabfahren anbieten (z. B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³⁾ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-Systeme) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 15 Bediente Strassen

¹⁾ Abfahren werden in der Regel auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²⁾ Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer oder nicht zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 16 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Jahreskalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt. Abweichungen werden mittels Publikation frühzeitig bekannt gegeben.

§ 17 Bereitstellung

¹⁾ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass sich keine Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren ergeben.

²⁾ Für Abfallcontainer und bei einer grösseren Anzahl von Gebinden kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 15 Abs. 2).

³⁾ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Gebinde müssen bis spätestens 06.30 Uhr am festgelegten Standort deponiert werden.



b) Kehrichtabfuhr

§ 18 Umfang

¹⁾ Der Kehrichtabfuhr sind mit festgelegtem Gebinde folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

²⁾ Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen oder Sammelstellen bestehen (z. B. Tierkadaver, Metalle, Kleider, Altpapier, Karton, Glas, Altöl, Grün- gut wie Rasenschnitt, Strauchschnitt usw.);
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgege- ben werden müssen (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Haushalts- geräte, Computer und Zubehör, Pneus, Autobatterien, Gasflaschen, Fit- ness- und Sportgeräte usw.);
- Sonderabfälle aus Haushaltungen (z. B. Medikamente, Säuren, Farben, Batterien, Gifte, Putzmittel usw.);
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- Explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weiterge- hende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 19 Bereitstellungsart

¹⁾ Der Kehricht ist in handelsüblichen Kehrichtsäcken zu verpacken, die mit den offiziellen Marken der Gemeinde zu versehen sind.

²⁾ Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit den offiziellen Marken der Gemeinde, zusammen mit dem Kehricht bereit zu stellen. Die Höchstmasse betragen 150 cm Länge, 50 cm Breite, 50 cm Höhe sowie 25 kg Gewicht.

³⁾ Nicht korrekt bereitgestellte Abfälle werden nicht entsorgt.

⁴⁾ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen können von der Gemeinde Abfallcontainer verlangt werden. Die Abfälle sind ebenfalls in handelsüblichen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzu- packen und in den Abfallcontainern zu deponieren. Die Container sind mit den offiziellen Marken der Gemeinde zu versehen.



d) Grüngutabfuhr

§ 20 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grüngutabfuhr mitzugeben. Nicht in die Grüngutabfuhr gehören unverrottbare, nicht biologisch abbaubare und umweltschädigende Materialien wie Plastik, Hundekot, Katzenstreu, etc. Wir verweisen auf die Positivliste der Verwertungsstelle.

§ 21 Bereitstellungsart

¹⁾ Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen, mechanisch entleerbaren Grüngutcontainern oder Bündeln bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken ist erlaubt.

²⁾ Grüngutbündel müssen mit einer abbaubaren Schnur verschnürt sein. Die Verwendung von Draht oder Kunststoff ist nicht gestattet.

³⁾ Grüngutbündel dürfen das Maximalmass von 140 cm Länge nicht überschreiten. Das Maximalgewicht pro Bündel darf 25 kg nicht übersteigen.

⁴⁾ Die zugelassenen Grüngutcontainer müssen mit einer entsprechenden Vignette versehen sein. Gebinde ohne Vignette oder mit falsch entsorgtem Inhalt werden nicht geleert.

e) Papier- und Kartonsammlung

§ 22 Umfang

¹⁾ Im Rahmen der Papier- und Kartonsammlung können abgegeben werden:

- Büro- und Schreibpapier;
- Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte;
- Bücher ohne Einband;
- Karton.

²⁾ Der Umfang, der für die Papiersammlung zugelassenen Materialien (= zugelassenes Abfuhrgut) wird von der Schulpflege in Absprache mit der Firma, die mit der Entsorgung beauftragt ist, festgelegt.

§ 23 Bereitstellungsart

¹⁾ Das zugelassene Abfuhrgut ist, frei von Fremdstoffen, gut sichtbar und greifbar, verschnürt zu Bündeln von maximal 5 kg an den von der Schulpflege bezeichneten Sammelpunkten bereit zu stellen. Tragtaschen und Plastiksäcke sind für die Bereitstellung nicht zugelassen.

²⁾ Zugelassenes Abfuhrgut kann auch direkt in einem der Sammelcontainer, den die mit der Entsorgung beauftragte Firma an den von der Schulpflege bezeichneten Standorten bereitstellt, abgegeben werden.

³⁾ Die Bereitstellung des zugelassenen Abfuhrgutes hat so zu erfolgen, dass Verkehrsbehinderungen auf Verkehrsflächen (z. B. Strassen, Plätzen, Gehwegen usw.) sowie Gefährdungen unterbleiben und dass eine Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter der Abfuhr und für weitere Personen ausgeschlossen ist.

⁴⁾ Nicht korrekt am Platz oder zu spät bereitgestelltes sowie für die Abfuhr nicht zugelassenes Abfuhrgut wird nicht entsorgt.



f) Weitere Spezialabfuhren

§ 24 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Textilien usw. Spezialabfuhren durchgeführt.

Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 25 Angebot

¹⁾ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- PET
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Kaffee- und Teekapseln
- Kleider

²⁾ Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.



§ 26 Betrieb

- ¹⁾ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ²⁾ Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- ³⁾ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen bei der Sammelstelle ist Folge zu leisten.

b) Übrige Sammelstellen

§ 27 Elektrische und elektronische Geräte

- ¹⁾ Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG2).
- ²⁾ Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 28 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV1).

§ 29 Tierkörper

- ¹⁾ Die auf dem Gemeindegebiet anfallenden Kleintierkadaver, tierischen Nebenprodukte wie Schlachtabfälle usw. sowie die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind vorschriftsgemäss einer Tierkadaversammelstelle zuzuführen oder von der kantonalen Instanzenbeauftragten Entsorgungsfirma direkt abholen zu lassen. Die Abholung ist obligatorisch für Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 kg und für grosse Mengen von Kleinvieh (ab 300 kg).
- ²⁾ Kleintierkadaver sind der Tiersammelstelle beim Bauamt Lupfig oder Bauamt Brugg zuzuführen.
- ³⁾ Die Entsorgung angelieferter Tierkadaver und nicht aus gewerblicher Produktion stammender tierischer Nebenprodukte ist kostenlos.
- ⁴⁾ Die Kosten für die Abfuhr bzw. den Transport und die Entsorgung und/oder Verwertung von Kadavern ab Hof bzw. ab Betriebsstätte sind von den Tierhaltern zu erstatten.
- ⁵⁾ Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten die separaten Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22).



§ 30 Bauabfälle

¹⁾ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (max. 0.25 m³) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Holz oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

²⁾ Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

³⁾ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 31 Sonderabfälle

¹⁾ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²⁾ Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³⁾ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

Finanzierung

§ 32 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹⁾ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z. B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z. B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

²⁾ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern etc. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.



§ 33 Gebühren

¹⁾ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und Separatsammlungen werden bei den privaten Haushaltungen und Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

²⁾ Die Benützung der Kehricht- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³⁾ Der Erlös aus der Spezialsammlung für Papier kann der die Sammlung durchführenden Organisation (z. B. Schule, Verein als Sammelorganisation) ganz oder teilweise überlassen und bei ungenügendem Sammelerlös mit einem zusätzlichen Betrag zu Lasten der Rechnung der Abfallbeseitigung ergänzt werden. Der Gemeinderat kann mit Sammelorganisationen entsprechende Vereinbarungen abschliessen, in denen Pflichten und Entschädigung geregelt werden.

⁴⁾ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁵⁾ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 34 Bemessungsgrundlage

¹⁾ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Kehrichtsack oder Abfallcontainer und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben. Für die Grünabfuhr wird eine an die Gebindegrösse angepasste Jahrespauschale bzw. eine Gebühr pro Grüngutbündel/Einzelleerung erhoben.

²⁾ Die Grundgebühr ist einheitlich und pro Haushalt bzw. pro Betrieb geschuldet. (Ausnahme: Die Grundgebühr für ein Betrieb ist nicht geschuldet, wenn bereits für eine private Haushaltung mit gleicher Domiziladresse eine Abgabe entrichtet wird.)

³⁾ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.



§ 35 Gebührenbezug

¹⁾ Der Bezug der Abfuhr- und Entsorgungsgebühren erfolgt mittels Gebührenmarken.

²⁾ Die Grundgebühren werden den Hauseigentümern bzw. bei Stockwerkeigentum der Liegenschaftsverwaltung jährlich in Rechnung gestellt. Bei einer Handänderung erfolgt die Rechnungsstellung pro rata.

³⁾ Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 36 Zahlungsfristen

¹⁾ Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

²⁾ Werden Gebührenrechnungen nicht fristgerecht bezahlt, werden sie gemahnt und verfügt und sind innert 10 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungspflicht entsteht ein zinspflichtiger Verzug.

§ 37 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallwirtschaft als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Schlussbestimmungen

§ 38 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 39 Haftung

Für sämtliche Schäden (Beschädigungen, Störungen, Unfälle etc.) und daraus entstehende Aufwendungen und Folgen, die durch nicht konforme Bereitstellung oder durch Ablieferung nicht zugelassener / gefährlicher Abfälle entstehen, haftet vollumfänglich der Verursacher.

§ 40 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 41 Strafbestimmungen

¹⁾ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). Die Regionalpolizei ist ermächtigt, Bussen im Rahmen der Ordnungsbussenliste sofort auszusprechen.

²⁾ Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³⁾ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.



§ 42 Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2020 in Kraft.

²⁾ Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 8. Juni 2007 (in Kraft seit 1. Januar 2008) mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Gemeinderat

René Grütter
Gemeindeammann

Christof Bamberger
Gemeindeschreiber



Anhang

Gebührentarif

1. Grundgebühr (exkl. MwSt.)

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundgebühr für private Haushaltungen | CHF 35.00 |
| b) Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe | CHF 35.00 |

2. Abfuhr- und Entsorgungsgebühren (inkl. MwSt.)

a) Kehrichtabfuhr

- | | | |
|-------------------|----------------|-----------|
| – 17 l Sack | ½ gelbe Marke | CHF 1.00 |
| – 35 l Sack | 1 gelbe Marke | CHF 2.00 |
| – 60 l Sack | 2 gelbe Marken | CHF 4.00 |
| – 110 l Sack | 3 gelbe Marken | CHF 6.00 |
| – 800 l Container | 1 blaue Marke | CHF 40.00 |

b) Sperrgut

- | | | |
|-----------------|----------|----------|
| – Kleinsperrgut | 2 Marken | CHF 4.00 |
|-----------------|----------|----------|

c) Grüngut

Einzelmarken

- | | | |
|------------------|---------|----------|
| – Bündel à 25 kg | 1 Marke | CHF 2.50 |
|------------------|---------|----------|

Jahresvignetten

- | | |
|-------------------|------------|
| – 60 l Container | CHF 60.00 |
| – 140 l Container | CHF 120.00 |
| – 240 l Container | CHF 240.00 |
| – 360 l Container | CHF 360.00 |
| – 660 l Container | CHF 600.00 |
| – 770 l Container | CHF 720.00 |

Einzelleerung Container

- | | | |
|-------------------|-----------|-------------------|
| – 60 l Container | CHF 2.50 | (1 Einzelmarke) |
| – 140 l Container | CHF 5.00 | (2 Einzelmarken) |
| – 240 l Container | CHF 10.00 | (4 Einzelmarken) |
| – 360 l Container | CHF 15.00 | (6 Einzelmarken) |
| – 660 l Container | CHF 25.00 | (10 Einzelmarken) |
| – 770 l Container | CHF 30.00 | (12 Einzelmarken) |

Gebühren per 1. November 2022 gemäss § 33 Abs. 5 angepasst.